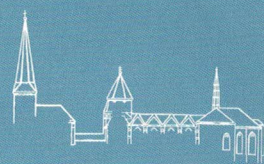


Rechtsgrundlagen

der katholischen Schulen in der
Trägerschaft des Bistums Essen



Bistum Essen

Vorwort

Unser Bistum Essen ist Träger von 8 Schulen unterschiedlicher Schulformen. Es nimmt dabei auf der Grundlage der Verfassungsnormen zur Privatschulfreiheit und des staatlichen Ersatzschulrechts seine Gestaltungsfreiheit als kirchlicher Schulträger wahr. Dies drückt sich u. a. darin aus, dass das Bistum für die katholischen Schulen eigene trägerschaftliche Ordnungen erlässt.

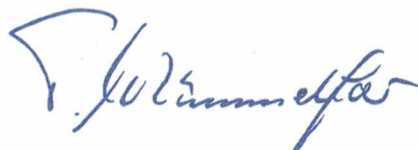
Dieses kirchliche Schulrecht hat orientierende und ordnende Funktion. Es legt den Auftrag katholischer Schulen dar, bestimmt die Rechte und Pflichten der am Schulleben Beteiligten und regelt zahlreiche weitere Einzelbereiche.

Die vorliegende Veröffentlichung macht die neuen kirchlichen Rechtsordnungen für alle katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen zugänglich. Eine solche grundlegende Überarbeitung der Ordnungen und eine neue Zuordnung der einzelnen Teile war aufgrund der rechtlichen und pädagogischen Entwicklungen geboten.

In Zukunft wird es darauf ankommen, dass unsere Schulen ihr pädagogisches Profil engagiert weiterentwickeln. In kritischer Zeitgenossenschaft zu den Entwicklungen in Staat und Gesellschaft sind pädagogische Perspektiven zu entwickeln, die sich am katholischen Glauben und am Lebensvollzug der Kirche orientieren. Bildung als Synthese von Kultur und Glauben, Glauben und Leben – das verbindet die pädagogische Arbeit und das Schulleben zu einem Zusammenhang, der Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer in der Gestaltung und Weiterentwicklung der katholischen Schulen in unserem Bistum auf einen gemeinsamen Weg zu führen vermag.

Die Veröffentlichung des kirchlichen Schulrechts für die Bischöflichen Schulen soll den am Schulleben Beteiligten zur Kenntnis gegeben und darüber hinaus allen an den katholischen Schulen Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

Essen, im Juni 2000

A handwritten signature in blue ink, reading "Dieter Schümmelfeder". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Dieter Schümmelfeder

– Generalvikar –

Einführung

Mit der Veröffentlichung der neuen Rahmenschulordnung, Mitwirkungsordnung und Dienstordnung für die katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen konnte dem vielfachen Wunsch nach einer zusammenhängenden Darstellung dieser kirchlichen Rechtsgrundlagen entsprochen werden.

Damit die Broschüre den Erfordernissen des praktischen Gebrauchs entspricht, weisen Zusätze im Inhaltsverzeichnis auf die Paragraphen der Allgemeinen Schulordnung für Nordrhein-Westfalen hin, die wörtlich, nahezu wörtlich oder in einem für die bischöflichen Schulen relevanten Umfang übernommen wurden. Im Anhang sind für das Schulwesen wichtige Aussagen aus dem Kirchenrecht und der Runderlass des Kultusministeriums NRW zur Schulaufsicht über Ersatzschulen aus dem Jahre 1989 wiedergegeben.

Der besseren Lesbarkeit wegen werden die Begriffe „Schulleiter“, „Lehrer“ und „Schüler“ generalisierend verwendet.

Dank gebührt Herrn Rechtsassessor Tobias Schoess für die umsichtige Überarbeitung dieser Rechtsgrundlagen und Herrn Justitiar Burkard Guggenmos für die verantwortliche Begleitung dieser Arbeit.

Für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erörterung der Entwurfsfassungen danke ich allen beteiligten Schulleitern, Lehrern und Eltern sehr herzlich.

Auf der Grundlage dieser orientierenden kirchlichen Ordnungen wünsche ich allen Lehrerinnen und Lehrern, allen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Essen, im Juni 2000

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Nicht', with a stylized flourish at the end.

Manfred Nicht, OStD i.K.

Dezernent für Erziehung, Schule, Hochschule

Rahmensschulordnung RSO-BiE

Präambel	10
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Grundsätze und Ziele katholischer Schulen	11–12
§ 2 Rechtsstellung der Schulen	12
§ 3 Unparteilichkeit der Schule	12
§ 4 Eltern und Schüler	12–13
§ 5 Schulleiter, Lehrer und Schulseelsorger	13
II. Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses	
§ 6 Das Schulverhältnis	13–14
§ 7 Antrag auf Aufnahme	14
§ 8 Aufnahme in die Schule	14
§ 9 Schulwechsel	15
§ 10 Beendigung des Schulverhältnisses	15
III. Teilnahme am Gottesdienst, am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen	
§ 11 Teilnahme am Gottesdienst und Schulseelsorge	16
§ 12 Teilnahmepflicht	16
§ 13 Schulversäumnis	16
§ 14 Beurlaubung	17
§ 15 Befreiung	17
§ 16 Aufsicht	17–18
IV. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	
§ 17 Erzieherische Einwirkung	18
§ 18 Ordnungsmaßnahmen	19
§ 19 Verfahrensgrundsätze	19–20
§ 20 Schriftlicher Verweis; vorübergehender Ausschluss vom Unterricht	20
§ 21 Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe	20
§ 22 Entlassung von der Schule	20
V. Leistungsbewertung, Versetzung	
§ 23 Leistungsbewertung	21
§ 24 Schriftliche Arbeiten und Übungen	21–22
§ 25 Hausaufgaben	22
§ 26 Verfügung über Schülerarbeiten	22
§ 27 Notenstufen	23
§ 28 Zeugnisse	23–24

§ 29 Versetzung	24–25
§ 30 Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung	25
§ 31 Folgen der Nichtversetzung	25–26

VI. Übergänge und Abschlüsse

§ 32 Sekundarstufe I	26
§ 33 Sekundarstufe II	26
§ 34 Abendgymnasium	27
§ 35 Sonderschule	27

VII. Schüler

§ 36 Der Schüler	27
§ 37 Meinungsfreiheit des Schülers	28
§ 38 Schülerzeitungen	28–29

VIII. Eltern und Schule

§ 39 Zusammenarbeit	29
§ 40 Elternberatung	29
§ 41 Aufgaben der Eltern	30

IX. Schulgesundheitswesen, Unfallverhütung

§ 42 Schulgesundheitswesen	30
§ 43 Schularzt	30
§ 44 Übertragbare Krankheiten	31
§ 45 Ausschluss vom Schulbesuch	31
§ 46 Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung	31–32

X. Hausrecht, Haftung, Rechtsbehelfe

§ 47 Hausrecht, Warenverkauf, Sammlungen	32–33
§ 48 Druckschriften, Plakate	33
§ 49 Haftung	33
§ 50 Rechtsbehelfe	33–34

XI. Schlussbestimmungen

§ 51 Zuständigkeit des Bischöflichen Generalvikariates; Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	34
§ 52 Inkrafttreten	34

Mitwirkungsordnung MWOS-BiE

Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Grundsätze der Mitwirkung	35
§ 2 Begriffsbestimmungen	35
§ 3 Geltungsbereich	35
§ 4 Unterstützung der Mitwirkungsorgane	36
§ 5 Jahrgangsstufen ohne Klassenverbände	36
§ 6 Einberufung	36
§ 7 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit	37
§ 8 Teilnahme	37
§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen	37
§ 10 Einspruch, Beanstandung	38
§ 11 Anfang und Ende der Mitgliedschaft; Wahlen	38
§ 12 Wahlprüfung	39
§ 13 Niederschrift	40
§ 14 Geschäftsordnung	40

Zweiter Teil – Mitwirkung in der Schule

I. Schulleitung

§ 15 Der Schulleiter	40
----------------------	----

II. Schulkonferenz

§ 16 Aufgaben der Schulkonferenz	40–41
§ 17 Zusammensetzung der Schulkonferenz	41

III. Organe der Lehrer

§ 18 Lehrerkonferenz	42
§ 19 Fachkonferenzen	42
§ 20 Lehrerrat	43
§ 21 Klassenkonferenz	43

IV. Organe der Eltern

§ 22 Schulpflegschaft	43–44
§ 23 Klassenpflegschaft	44

V. Organe der Schüler

§ 24 Mitwirkung in der Klasse	45
§ 25 Schülerrat; Schülersprecher	45
§ 26 Schülerversammlung	46
§ 27 Vertrauenslehrer	46

Dritter Teil – Mitwirkung beim Bistum

§ 28 Mitwirkung beim Bistum	46–47
-----------------------------------	-------

Schlussvorschriften

§ 29 Bischöfliches Generalvikariat	47
§ 30 Inkrafttreten	47

Dienstordnung DOS-BiE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtliche Grundlagen	48
§ 2 Zusammenarbeit der am Schulleben Beteiligten	48
§ 3 Differenzierung der Rechte und Pflichten	48

II. Schulleiter

§ 4 Stellung und Aufgaben	49
§ 5 Schulleiter und Konferenzen	49
§ 6 Schulleiter, Lehrer und übrige Mitarbeiter	49–50
§ 7 Vertretung der Schule	50
§ 8 Schulleiter und Bistum	51
§ 9 Innerer Dienstbetrieb	51
§ 10 Einstellung, Beförderung und Kündigung	51–52
§ 11 Schüleraufnahmeverfahren und Klassenbildung	52
§ 12 Schulleiter und staatliche Schulaufsicht	52

III. Vertreter des Schulleiters

§ 13 Ständiger Vertreter	52
§ 14 Vertretung bei Verhinderung von Schulleiter und ständigem Vertreter	53

IV. Lehrer

§ 15 Stellung und Aufgaben	53
§ 16 Besondere Aufgaben	53–54
§ 17 Zusammenarbeit der Lehrer	54
§ 18 Beratung von Schülern und Eltern	54
§ 19 Aufsicht und Führung dienstlicher Unterlagen	54–55
§ 20 Nebentätigkeit; Nachhilfeunterricht	55
§ 21 Eingaben und Beschwerden	55
§ 22 Erkrankung; Urlaubsanspruch	55
§ 23 Wohnungswechsel; familiäre Veränderungen	56

V. Klassenleiter	
§ 24 Stellung und Aufgaben	56
§ 25 Jahrgangsstufenleiter	56
VI. Schulseelsorger	
§ 26 Schulseelsorger	57
VII . Schlussvorschriften	
§ 27 Bischöfliches Generalvikariat	57
§ 28 Geltungsbereich; Inkrafttreten	57

Anhang

Codex des kanonischen Rechtes (Auszug aus dem CIC – cc. 793 bis 821)

I. Katholische Erziehung	
Can. 793 bis 795	58
II. Schulen	
Can. 796 bis 806	58–59

Schulaufsicht über Ersatzschulen

RdErl. des Kultusministeriums vom 23.10.1989

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 [Grundsätzliches]	60
1.2 Anwendung der Regelung für öffentliche Schulen	60
1.3 Zeugnis- und Berechtigungswesen	61
1.4 Geltung allgemeiner Vorschriften	61
1.5 Ersatzschulfinanzierung	61

2. Ausübung der Schulaufsicht

2.1 Allgemeine Grundsätze	61–62
2.2 Adressat der Schulaufsicht	62
2.3 Erteilung der Unterrichtsgenehmigung	62
2.4 Schulleitung	63
2.5 Kirchliche Ersatzschulen	63

Impressum

Rechtsgrundlagen der katholischen Schulen
in der Trägerschaft des Bistums Essen

Stand: 1. August 2000

Nachdruck der Rechtsgrundlagen von Juni 2000

Veränderungen nur bzgl. der zwischenzeitlichen Reform der Rechtschreibung

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat

Dezernat Schule und Hochschule

Zwölfling 16, 45127 Essen

Postfach 100464, 45004 Essen

Telefon 0201.2204-341

Telefax 0201.2204-619

Gestaltung, Satz:

smply.gd GmbH, Essen

Digitalisierung:

Jacqueline Lesaar

Rahmenschulordnung RSO-BiE

Der Bischof von Essen erlässt kraft eigenen Rechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV und gemäß Art. 7 Abs. 4 GG folgende Rahmenschulordnung für Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen (RSO-BiE).

Präambel

Die katholische Kirche weiß sich mitverantwortlich für die Erziehung und Bildung junger Menschen in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat. Das Bildungsengagement der Kirche findet einen wichtigen Ausdruck in der Gestaltung katholischer Schulen. „Katholische Schulen in freier Trägerschaft sind Stätten, an denen die Kirche in einer spezifischen Weise in unserer Gesellschaft gegenwärtig und sichtbar wird.“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1975)

Die Rahmenschulordnung für das Bistum Essen soll eine Leitlinie sein zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der katholischen Schulen im Bistum Essen. Eltern, Schüler, Lehrer, Schulleiter und Bistum sind aufgerufen, im Geiste des christlichen Glaubens und nach der Lehre der Kirche durch die Verwirklichung der nachfolgenden Grundsätze mitzuhelfen, dass die katholischen Schulen ihre Aufgabe in Kirche und Gesellschaft erfüllen. Im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags ist es Aufgabe der katholischen Schule, eine der jeweiligen Zeit entsprechende Synthese von Glauben und Leben anzustreben.

Von der Mitverantwortung, dem dialogischen Miteinander und dem Grundkonsens aller am Schulleben Beteiligten hängt es ab, wie weit die Ziele einer katholischen Schule verwirklicht werden können. Die Lehrer sollen durch ihr pädagogisches Ethos und ihr christliches Vorbild zur Gestaltung und Eigenprägung der katholischen Schule beitragen. Die Mitarbeit von Eltern und Schülern an der Gestaltung von Unterricht und Schulleben der katholischen Schulen und deren Mitsorge für das Miteinander und für das Schulklima ist von entscheidender Bedeutung für Leben und Wirken katholischer Schulen.

Die Rahmenschulordnung ist auf dem Hintergrund des katholischen Verständnisses von Schule, Erziehung und Bildung zu verstehen, wie es insbesondere in der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils „Über die christliche Erziehung“, in dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland über die „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“ und auch im Codex Iuris Canonici (CIC), cc. 793–821, zum Ausdruck gebracht worden ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze und Ziele katholischer Schulen

- (1) Die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen sind ein Angebot für Schüler und an Eltern, die eine im katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung bejahen und wünschen.
- (2) Als Orte der Erziehung und Bildung sind die katholischen Schulen in freier Trägerschaft ein pädagogisch gestalteter Lern- und Lebensraum, in dem Lernen und Leben mit dem christlichen Glauben in enger Verbindung stehen; sie sind offen für die Fragen der Zeit und gewinnen ihr Profil dadurch, dass ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit ein christliches Verständnis des Menschen und der Welt zu Grunde liegt. Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Bildung (Art. 7 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).
- (3) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft wollen den Schülern helfen,
 - ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen, ihre Lern- und Leistungsbereitschaft zu entfalten,
 - die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und Einsichten in fachübergreifende Zusammenhänge zu gewinnen,
 - eine kritische Urteilsfähigkeit in religiösen, gesellschaftlichen und politischen Fragen zu entwickeln,
 - ein selbstverantwortliches Leben aus dem Glauben zu führen,
 - sich in Familie und Beruf zu bewähren,
 - die Bereitschaft zu sozialem Handeln zu entwickeln und
 - in Kirche, Gesellschaft und Staat Verantwortung zu übernehmen.
- (4) Den Bildungs- und Erziehungszielen dienen der Unterricht, die Schulseelsorge und die weiteren schulischen Aktivitäten und Veranstaltungen. Im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit, in Zusammenarbeit mit dem Bistum und unter Beachtung der Gleichwertigkeit sollen die katholischen Schulen eigenständige pädagogische Leitlinien und Konzepte entwickeln. Dazu ist in besonderer Weise die kontinuierliche und gemeinsame Schulprogrammarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern erforderlich. Zu einer auf einem Grundkonsens basierenden Schulkultur gehören im dialogischen Miteinander auch konstruktive Kritik und Reformbereitschaft derer, die in Orientierung an den Grundlagen und Zielen katholischer Schulen an der Weiterentwicklung der Erziehungs- und Bildungsarbeit und der Schulkultur mitarbeiten.
- (5) Dem Religionsunterricht kommt in katholischen Schulen eine besondere Stellung zu. Der katholische Religionsunterricht erörtert auf der Grundlage des Glaubens Fragen nach dem Ganzen der Wirklichkeit und dem Sinn des menschlichen Daseins und der Welt. Er soll den Schülern Hilfe zu mündiger Glaubensentscheidung und zu selbstbestimmtem Leben aus dem Glauben sein. Der Religionsunterricht ist unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts an den katholischen Schulen und für alle Schüler in allen Jahrgangsstufen verpflichtendes Lehrfach.

- (6) Die katholischen Schulen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung und im dialogischen Miteinander aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Eltern und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Erziehungs- und Bildungskonzepte der katholischen Schule. Die Übereinstimmung von Eltern und Schülern mit den Zielsetzungen der Schule und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule sind Voraussetzungen für Aufnahme und Verbleib des Schülers.

§ 2 Rechtsstellung der Schulen

- (1) Die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen sind private Schulen im Sinne des Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben nach Art. 8 Abs. 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie unterstehen einer eingeschränkten staatlichen Schulaufsicht.
- (2) Eltern und Schüler, die mit der Zielsetzung der Bischöflichen Schulen übereinstimmen, können diese Schule – ohne an Einzugsbereiche gebunden zu sein – frei wählen.
- (3) Das Bistum hat das Recht, die Schüler auszuwählen. Eine Sonderung nach Besitzverhältnissen findet nicht statt.
- (4) Das Bistum legt die Lernziele seiner Schulen im Rahmen des Art. 7 Abs. 4 GG selbständig fest.

§ 3 Unparteilichkeit der Schule

- (1) Die Arbeit der katholischen Schule orientiert sich an den Grundsätzen des christlichen Welt- und Menschenbildes. Auf dieser Grundlage und im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ermöglicht und respektiert sie unterschiedliche Auffassungen und vermittelt eine tolerante Grundhaltung.
- (2) Diese Grundsätze binden insbesondere das Handeln von Organen der Schule sowie die Ausrichtung von Schulveranstaltungen.
- (3) Schulleiter und Lehrer haben ihre Aufgaben unparteilich wahrzunehmen. Dies schließt die politische Meinungsäußerung des Lehrers im Unterricht nicht aus, erlegt ihm jedoch als Lehrer aller Schüler eine besondere Pflicht zu ausgewogener Darstellung und zur Zurückhaltung auf.
- (4) In Erziehung und Unterricht ist es zu vermeiden, die Empfindungen Andersdenkender zu verletzen.

§ 4 Eltern und Schüler

- (1) Eltern im Sinne dieser Rahmensschulordnung sind auch diejenigen Personen und Stellen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Schülers ganz oder teilweise obliegt.
- (2) Die durch diese Rahmensschulordnung geregelten Rechte und Pflichten der Eltern werden vom volljährigen Schüler selbst wahrgenommen. Mitteilungen der Schule sind an den volljährigen Schüler selbst zu richten; Anträge werden von ihm selbst gestellt.

- (3) Unbeschadet der Rechte des volljährigen Schülers können auch seine Eltern, sowie die Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, Auskunft von der Schule erhalten. Die Schule kann den Eltern eines volljährigen Schülers von sich aus Mitteilungen über den Schüler zukommen lassen.
- (4) An der Sonderschule für Geistigbehinderte gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 5 Schulleiter, Lehrer und Schulseelsorger

- (1) Der Schulleiter trägt Verantwortung für die Schule, führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, vertritt, sofern dies nicht dem Bistum vorbehalten ist, die Schule nach innen und außen und nimmt die an ihn delegierten Zuständigkeiten des Bistums wahr. In Zusammenarbeit mit dem Kollegium und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Eltern und Schüler fördert er die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der katholischen Schule im Sinne dieser Rahmenschulordnung.
- (2) Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe der katholischen Schule nehmen die Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung und in der Gemeinschaft ihres Kollegiums wahr, indem sie die Schüler erziehen, unterrichten, fördern, beraten und beurteilen. Sie werden ihrer Verantwortung als Lehrer an einer katholischen Schule gerecht, indem sie sich auf der Grundlage des katholischen Glaubens und einer guten fachlichen und pädagogischen Ausbildung beruflich und religiös fortbilden.
- (3) Der beauftragte Schulseelsorger, ein als Lehrer tätiger oder ein anderer beauftragter Geistlicher, trägt nach Weisung des Bischofs und in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter und den Lehrern, Eltern und Schülern Verantwortung für die Schulseelsorge an der katholischen Schule. Als gemeinsame Aufgabe der gesamten Schulgemeinde dient die Schulseelsorge der Kultivierung einer humanen Gestaltung aller Dimensionen von Erziehung und Bildung und der Erschließung einer Lebenspraxis aus dem Glauben.

II. Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses

§ 6 Das Schulverhältnis

- (1) Das Schulverhältnis entsteht mit der Aufnahme in die Schule. Die Aufnahme in die Schule erfolgt durch Abschluss eines Schulvertrags zwischen dem Bistum Essen, dem Schüler und den Eltern des Schülers.
- (2) Das Schulverhältnis wird bestimmt
 - von dieser Rahmenschulordnung,
 - von dem verfassungsmäßigen Anspruch jedes Kindes auf Erziehung und Bildung,
 - von dem natürlichen Recht und der Pflicht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen,

- von der Pflicht der Schule, die Entwicklung des einzelnen Schülers ebenso wie die Entwicklung aller Schüler sowie deren Zusammenarbeit im Geiste des besonderen Erziehungszieles der Schule zu fördern sowie
 - von dem Recht auf Mitwirkung aller am Schulleben Beteiligten gemäß der Mitwirkungsordnung für Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen (MWOS-BiE).
- (3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Schulverhältnis ergeben, erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 7 Antrag auf Aufnahme

- (1) Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern bei der Schulleitung. Dem Antrag auf Aufnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch,
 2. Taufnachweis
 3. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und
 4. durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene besondere Ausbildungsnachweise.
- (2) Für die Anmeldung zum Besuch der Sonderschule gilt Abs. 1 sinngemäß, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht andere Regelungen trifft. Zusätzlich sind vorhandene medizinische, therapeutische und pädagogische Berichte und Gutachten dem Aufnahmeantrag beizufügen. Der Schule ist bei Aufnahme und für die Dauer des Schulbesuchs eine Einsichtnahme in ärztliche Unterlagen zu gestatten, soweit es zur Erfüllung des schulischen Auftrags notwendig ist.

§ 8 Aufnahme in die Schule

- (1) Die Aufnahme in die Schule erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme erfordern oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt.
- (2) Über die Aufnahme des Schülers in die Schule entscheidet der Schulleiter innerhalb des vom Bistum festgelegten Rahmens.
- (3) An den Bischöflichen Schulen werden katholische Schüler aufgenommen. Angehörige nicht-katholischer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften können ausnahmsweise im Einvernehmen mit dem Bistum aufgenommen werden. Schüler, die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehören, können durch Entscheidung des Bistums im Einzelfall zugelassen werden. Die Sonderschule für Geistigbehinderte nimmt im Rahmen ihrer Kapazität Schüler unabhängig vom Bekenntnis auf, vorrangig jedoch katholische Schüler. Das Weiterbildungskolleg nimmt im Rahmen seiner Kapazität unabhängig vom Bekenntnis Studierende auf, die mit der Zielsetzung dieser Schule übereinstimmen, vorrangig jedoch katholische Studierende.
- (4) Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulformen, die in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt sind, sind zu beachten.
- (5) Nach der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule wird ein Schulvertrag nach dem Muster der Anlage abgeschlossen.
- (6) Die Schule legt für jeden Schüler ein Schülerstammblatt an.

§9 Schulwechsel

- (1) Ein Schüler, der die Schule wechselt, wird in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die seinem bisherigen Bildungsgang und seinem Zeugnis entsprechen.
- (2) Für den Schulwechsel gelten im übrigen §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 10 Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Das Schulverhältnis endet, wenn
 1. der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder seine Schulpflicht erfüllt hat und ihm ein Abschluss- oder Abgangszeugnis (§ 28 Abs. 3) erteilt wird,
 2. die Eltern den Schüler schriftlich abmelden,
 3. der Schüler eine vorgesehene Probezeit nicht bestanden hat und nicht in eine andere Klasse oder Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird,
 4. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 31 Abs. 3),
 5. der Schüler dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird (§ 45),
 6. der Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme entlassen wird (§ 22),
 7. der Schulvertrag gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung des Schulvertrags durch das Bistum ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der nicht schulpflichtige Schüler 20 Unterrichtsstunden im Verlauf eines Monats unentschuldig versäumt,
 2. der Schüler oder seine Eltern erheblich gegen diese Rahmenschulordnung verstoßen,
 3. der Schüler erheblich gegen die Hausordnung verstößt und wiederholte Ermahnungen nicht beachtet,
 4. der Schüler oder seine Eltern sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Bischöflichen Schulen gemäß dieser Ordnung stellen,
 5. der Schüler sich vom Religionsunterricht abmeldet oder von seinen Eltern abgemeldet wird,
 6. der Schüler seinen Austritt aus der Kirche erklärt.

Das Bistum wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob es von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- (3) Ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. Die Eltern teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule der Schüler künftig besuchen wird.
- (4) Dem ausscheidenden Schüler wird ein Zeugnis erteilt (§ 28 Abs. 3).

III. Teilnahme am Gottesdienst, am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

§ 11 Teilnahme am Gottesdienst und Schulseelsorge

- (1) Im Gottesdienst versammeln sich die Gläubigen zum Lobe Gottes. Die Liturgie, besonders die Feier der Eucharistie ist zugleich der Höhepunkt und die Quelle des christlichen Lebens. Dies gilt in spezifischer Weise auch für die Schulgemeinde einer katholischen Schule. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sind eingeladen, an den Schulgottesdiensten teilzunehmen und die gottesdienstlichen und schulseelsorglichen Angebote wahrzunehmen, sie aktiv zu unterstützen und mitzugestalten, um ihren Glauben im Alltag der Schule gemeinsam zu bekennen und zu erneuern. In entsprechender Weise gilt dies auch für einzelne Klassen und Jahrgangsstufen.

§ 12 Teilnahmepflicht

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und darin mitzuarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Verstöße gegen die Teilnahmepflicht sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt.
- (2) Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem alternativen Unterricht (Wahlpflichtfach) oder an einem wahlfreien Unterricht (Wahlfach) verpflichtet den Schüler zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft.
- (3) Für Schüler der Tagesheimschulen ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen gegen Zahlung des Selbstkostenpreises verpflichtend.

§ 13 Schulversäumnis

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern die Schule möglichst am gleichen Tage, spätestens jedoch am zweiten Unterrichtstag. An der Schule für Geistigbehinderte hat diese Meldung soweit möglich vor dem Unterrichtsbeginn am gleichen Tag zu erfolgen.
- (2) Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
- (3) Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Eltern ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Eltern zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

§ 14 Beurlaubung

- (1) Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Eltern vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll soweit möglich eine Woche – wenn das Bistum nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 zuständig ist, einen Monat – im Voraus schriftlich bei der Schule beantragt werden.
- (2) Der Schüler kann beurlaubt werden
 1. bis zu zwei Tage innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer oder von dem mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragten Lehrer,
 2. bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres vom Schulleiter,
 3. bis zu zwei Monaten innerhalb eines Schuljahres vom Bistum,
 4. darüber hinaus vom Bistum im Benehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler grundsätzlich nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter, sofern nicht nach Absatz 2 Ziffern 3 und 4 das Bistum zuständig ist.
- (4) Schülervertreter können im Rahmen ihrer Aufgaben vom Unterricht beurlaubt werden, soweit das grundsätzliche Einverständnis der Eltern besteht.

§ 15 Befreiung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Eltern vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung bis zu zwei Wochen entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus das Bistum. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.
- (2) Über Art und Umfang der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheidet der Fachlehrer, bei einer Befreiung über eine Woche hinaus aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung ihres Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Für Fahrschüler, die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg).

- (2) Der Weg der Schüler zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.
- (3) Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler – bei behinderten Schülern auch nach der Art der Behinderung – auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

IV. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 17 Erzieherische Einwirkung

- (1) Auf ein Fehlverhalten eines Schülers sollen die Lehrer zunächst in eigener Verantwortung reagieren und das Erziehungsmittel wählen, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.
- (2) Erziehungsmittel sind insbesondere
 1. mündliche Rüge, ggf. mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Eltern,
 2. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
 3. Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten,
 4. vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder Personen oder Sachen zu gefährden,
 5. Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,
 6. Wiedergutmachung,
 7. Auferlegung besonderer Pflichten,
 8. besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
 9. Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts und
 10. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen (z. B. Schulfahrten), soweit deren Störung durch den Schüler erwartet werden muss.
- (3) Bei Anordnung von Erziehungsmitteln nach Abs. 2 Nr. 8, 9 oder 10 sind die Eltern des Schülers vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang von Erziehungsmitteln darf nicht unangemessen sein.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen, um einen geordneten Schulbetrieb oder den Schutz von Personen oder Sachen zu gewährleisten. Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden bei Pflichtverletzungen des Schülers, insbesondere bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen diese Rahmenschulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.
- (2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden:
 - der schriftliche Verweis,
 - die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
 - der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
 - die Androhung der Entlassung,
 - die Entlassung.

Daneben können weitere pädagogische Maßnahmen beschlossen werden, die dem Fehlverhalten, der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers entsprechen.

- (3) Die Ordnungsmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum Verhalten des Schülers stehen. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können miteinander verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um angemessen auf die Pflichtverletzung zu reagieren. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen wird durch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten nicht gehindert.

§ 19 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Sachverhalt, der zu einer Ordnungsmaßnahme Anlass geben könnte, ist unter Wahrung der Anhörungsrechte der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln. Die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens sind ebenso zu den Akten zu nehmen wie die Beschlüsse im weiteren Verfahren.
- (2) Der Schüler und seine Eltern werden zu der Disziplinarkonferenz eingeladen; sie haben das Recht zur Sache gehört zu werden. Der Schüler ist darauf hinzuweisen, dass er hierbei einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen kann. An der Beratung und der Beschlussfassung der Disziplinarkonferenz nehmen der Schüler und seine Eltern nicht mehr teil.
- (3) Die Disziplinarkonferenz besteht aus den Lehrern, die den Schüler unterrichten. Vorsitzender ist der Klassenlehrer oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer. Der Schulleiter kann auch dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn er nicht der Konferenz angehört.
- (4) An den Sitzungen der Disziplinarkonferenz können der Elternsprecher und ab Jahrgangsstufe 7 der Klassensprecher bzw. der Jahrgangstufensprecher, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz in Disziplinarsachen ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrats mit beratender Stimme teilnehmen, falls der betroffene Schüler oder seine Eltern dem nicht widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen.

- (5) Das Verfahren vor der Lehrerkonferenz in Disziplinarsachen wird in der Regel durch Beschluss der Disziplinarkonferenz eingeleitet, in dringenden Fällen kann der Schulleiter das Verfahren unmittelbar vor der Lehrerkonferenz eröffnen.
- (6) Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen.
- (7) Ordnungsmaßnahmen sind den Eltern unter Darlegung des Sachverhalts schriftlich bekanntzumachen.

§ 20 Schriftlicher Verweis; vorübergehender Ausschluss vom Unterricht

- (1) Über die Erteilung eines schriftlichen Verweises und den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen oder von sonstigen Schulveranstaltungen beschließt die Disziplinarkonferenz.
- (2) Der Ausschluss vom Unterricht kann auf einzelne Unterrichtsfächer beschränkt werden. Der Schüler ist verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. Der ausgeschlossene Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.
- (3) Durch den wiederholten Ausschluss vom Unterricht darf in demselben Unterrichtsfach eine Gesamtdauer von vier Wochen im Schuljahr nicht überschritten werden.
- (4) Mit der Bekanntgabe nach § 19 Abs. 7 ist der Zeitpunkt des Ausschlusses vor seinem Vollzug mitzuteilen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Schulleiter einen Schüler vorläufig vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen. Die Anhörung, der Beschluss der Disziplinarkonferenz und die Bekanntgabe sind unverzüglich nachzuholen. § 17 bleibt unberührt.

§ 21 Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe

- (1) Über die Überweisung eines Schülers in eine parallele Klasse oder Lerngruppe beschließt die Lehrerkonferenz.
- (2) Die Überweisung als Ordnungsmaßnahme kann angewandt werden, wenn der Schüler durch sein Verhalten oder seine Stellung in der bisherigen Klasse oder Lerngruppe den Unterricht oder die Erziehung der anderen Schüler erheblich beeinträchtigt.

§ 22 Entlassung von der Schule

- (1) Der Entlassung muss in der Regel die Androhung der Entlassung vorausgehen. Über die Androhung der Entlassung sowie über die Entlassung beschließt die Lehrerkonferenz. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Bistums.
- (2) Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat.
- (3) Bei schulpflichtigen Schülern hat der Schulleiter die staatliche Schulaufsicht zu informieren, damit diese die Überweisung in eine entsprechende andere Schule sicherstellen kann.

V. Leistungsbewertung, Versetzung

§ 23 Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung des Schülers sein. Bei der Beratung über den Bildungsgang des Schülers durch die Schule soll sie eine wesentliche Hilfe sein.
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (3) Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der Schulstufe, der Schulform und des Unterrichtsfachs Rechnung zu tragen. Es werden der Umfang sowie die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung bewertet.
- (4) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung eines Schülers ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (5) Auf Wunsch ist der Schüler jederzeit über seinen Leistungsstand zu unterrichten.
- (6) Hat der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand des Schülers durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (7) Verweigert der Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (8) Bedient sich der Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so begeht er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, so ist entsprechend zu verfahren.

§ 24 Schriftliche Arbeiten und Übungen

- (1) Die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt.

- (2) Die Anforderungen in den Arbeiten sind so zu bemessen, dass sie durchschnittlichen Anforderungen an Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe und Schulform entsprechen. Erreicht bei einer Arbeit ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis, so entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Fachlehrers, ob die Arbeit gewertet wird oder ob eine neue Arbeit zu schreiben ist.
- (3) Die Arbeiten werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.
- (4) Neben den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung sind in allen Fächern gelegentliche kurze schriftliche Übungen zulässig. Sie dürfen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht beziehen und können wie eine zusätzliche mündliche Leistung bewertet werden; die Überprüfung der mündlichen Leistung darf dadurch nicht ersetzt werden.

§ 25 Hausaufgaben

- (1) Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrem Umfang die Leistungsfähigkeit der Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit gelöst werden können.
- (2) An Studientagen und anderen Tagen, an denen der reguläre Unterricht ausfällt, sind anspruchsvollere Hausaufgaben – insbesondere in schriftlicher Form – vorzusehen.
- (3) An den Tagesheimschulen des Bistums können schriftliche Hausaufgaben in der Sekundarstufe I ganz oder teilweise entfallen, sofern die in Absatz 1 genannten Ziele durch eine Erweiterung des Unterrichts oder besondere Unterrichtsveranstaltungen erreicht werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung der Schulkonferenz.

§ 26 Verfügung über Schülerarbeiten

- (1) Die im oder für den Unterricht angefertigten Schülerarbeiten sind Eigentum des Schülers. Sie können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind auf Anforderung zu Beginn des folgenden Schuljahres oder dann zurückzugeben, wenn der Schüler die Schule verlässt. Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Beweissicherung, kann die Schule die Arbeiten darüber hinaus einbehalten. Schülerarbeiten, die nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Einbehaltszeit nicht abgeholt werden, können auf Anordnung des Schulleiters vernichtet werden.
- (2) Prüfungsarbeiten verbleiben bei der Schule und können nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss der Prüfung vernichtet werden, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Arbeiten, die von Schülern zweckbestimmt für die Schule angefertigt werden, gehen in das Eigentum der Schule über.

§ 27 Notenstufen

- (1) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen zugrunde gelegt:
1. sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
 2. gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 3. befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 4. ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 5. mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 6. ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Neben oder anstelle der Noten nach Absatz 1 kann nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auch ein Punktsystem verwendet werden. Noten- und Punktsystem müssen untereinander übertragbar sein.
- (3) An der Schule für Geistigbehinderte wird die Leistung des Schülers durch schriftliche Aussagen über seinen Lern- und Entwicklungsstand beschrieben. Die Erteilung von Noten entfällt.

§ 28 Zeugnisse

- (1) Der Schüler erhält nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Ende des Schulhalbjahres sowie zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine entsprechende Bescheinigung über die Schullaufbahn. An der Schule für Geistigbehinderte wird nur zu Ende des Schuljahrs ein Jahreszeugnis erteilt.
- (2) Das Zeugnis zwischen den Versetzungsterminen enthält einen Vermerk über eine etwaige Gefährdung der Versetzung; in dem Vermerk ist auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung des Schülers hinzuweisen. Unterbleibt der Vermerk, so kann daraus kein Anspruch auf eine Versetzung hergeleitet werden.

- (3) Der Schüler, der die Schule verlässt, erhält nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Abgangszeugnis oder ein Abschlusszeugnis, beim Wechsel in eine andere Schule ein Überweisungszeugnis.
- (4) In dem Zeugnis werden Aussagen über die sozialen Fähigkeiten des Schülers und zum allgemeinen Lernverhalten vermerkt. Die Übernahme von Sonderaufgaben im zurückliegenden Schuljahr wird bescheinigt.
- (5) Die Eltern nehmen von dem Zeugnis Kenntnis und bestätigen dies durch Unterschrift.

§ 29 Versetzung

- (1) Ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn er die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt hat. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass einzelne Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.
- (2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, alle Lehrer, die den Schüler im Schuljahr in den in der Stunden-
tafel vorgesehenen Fächern unterrichtet haben sowie der Vorsitzende. Den Vorsitz führt der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter, im Falle ihrer Verhinderung der vom Schulleiter hierzu beauftragte Lehrer. Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies vorsieht, können an der Versetzungskonferenz weitere Personen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Die Versetzungskonferenz trifft ihre Entscheidung aufgrund der seit der letzten Zeugniserteilung vom Schüler erbrachten Leistungen. Die Gesamtentwicklung des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Leistungen in einem im ersten Schulhalbjahr erteilten und vorher als versetzungswirksam angekündigten Halbjahresunterricht sind einzubeziehen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (5) Der Fachlehrer entscheidet über die Note in seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung auf Rechtmäßigkeit der Notengebung bleibt unberührt. Bei der Beschlussfassung über die Versetzung muss der Fachlehrer die Leistungen des Schülers in allen Fächern berücksichtigen.
- (6) Verlässt ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, so ist über die Versetzung zu entscheiden.
- (7) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis zu vermerken. Auf Abgangszeugnissen entfällt ein Vermerk über die Nichtversetzung.

- (8) Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und zu einem Beratungstermin einzuladen. Auf etwaige besondere Folgen der Nichtversetzung des Schülers ist hinzuweisen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor dem Versetzungstermin; für die Sekundarstufe II kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine kürzere Frist vorsehen. Unterbleibt eine notwendige Benachrichtigung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden; die nicht abgemahnte Minderleistung in einem Fach wird bei der Versetzungsentscheidung jedoch nicht berücksichtigt.
- (9) Die vorstehenden Absätze gelten für die Schule für Geistigbehinderte entsprechend mit der Maßgabe, dass Versetzungen nur aus pädagogischen Gründen ausgesprochen werden.

§ 30 Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung

- (1) Ein Schüler kann, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse oder Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorhergegangene Klasse oder Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn er in seiner Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr erfolgreich mitzuarbeiten vermag. Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Klasse auch wiederholt werden kann, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. § 31 Absatz 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Im Einvernehmen mit den Eltern kann ein Schüler, der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann und aufgrund seiner Leistungen am Unterricht der nächsthöheren Klasse mit Erfolg teilzunehmen in der Lage ist, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) In der Schule für Geistigbehinderte durchlaufen die Schüler ein eigenes Klassensystem. Eine freiwillige Wiederholung ist stets möglich.

§ 31 Folgen der Nichtversetzung

- (1) Ein Schüler, der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um die Versetzung nachträglich zu erlangen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies vorsieht. Ebenso kann ein Schüler einen Abschluss oder eine Berechtigung nachträglich erwerben. Der Schüler wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen, oder wenn die Verbesserung einer Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen zu erfüllen.

- (2) Ein Schüler, der endgültig nicht versetzt worden ist, wiederholt die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe.
- (3) Ein Schüler kann dieselbe Klasse oder Jahrgangsstufe in einer Schulform in der Regel nur einmal wiederholen. Durch die Wiederholung darf die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Bildungsgang festgelegte Verweildauer nicht überschritten werden.

VI. Übergänge und Abschlüsse

§ 32 Sekundarstufe I

- (1) Nach Abschluss der Klasse 9 der Hauptschule erwirbt der Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung den Hauptschulabschluss. Dieser berechtigt, wenn auch die sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, zum Besuch
 1. der Klasse 10 Typ A der Hauptschule,
 2. bestimmter Bildungsgänge des Berufskollegs.

Mit dem Hauptschulabschluss kann die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B mit dem Ziel des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – erteilt werden. Nach Abschluss der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums wird dem Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss zuerkannt.

- (2) Nach Abschluss der Klasse 10 der Hauptschule erwirbt der Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10. Dieser berechtigt, wenn auch die sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, zum Eintritt
 1. in das zweite Semester des Vorkurses des Abendgymnasiums.
 2. in das dritte Semester der Abendrealschule,
 3. in die zweite Hälfte von Vorbereitungslehrgängen zum Erwerb der Fachoberschulreife an Einrichtungen der Weiterbildung nach § 6 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes. Nach Abschluss der Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums wird dem Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – gleichwertiger Abschluss zuerkannt.
- (3) Nach Abschluss der Klasse 10 der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums erwirbt der Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife. Dieser berechtigt, wenn auch die sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, zum Besuch bestimmter Bildungsgänge des Berufskollegs. Mit dem Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt werden.

§ 33 Sekundarstufe II

Die gymnasiale Oberstufe vermittelt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die allgemeine Hochschulreife.

§ 34 Weiterbildungskolleg

Nach Abschluss des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – wird dem Studierenden nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die allgemeine Hochschulreife zuerkannt. Vor Abschluss des Abendgymnasiums kann dem Studierenden nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hauptschulabschluss, der Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – und die Fachhochschulreife zuerkannt werden.

§ 35 Sonderschule

Das Abschlusszeugnis der Schule für Geistigbehinderte bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines eigenen Bildungsganges.

VII. Schüler

§ 36 Der Schüler

- (1) Der Schüler hat insbesondere das Recht,
 1. an der Auswahl der Unterrichtsinhalte beteiligt zu werden (§ 23 Abs. 2 MWOS-BiE),
 2. über ihn betreffende wesentliche Angelegenheiten informiert zu werden,
 3. über seinen Leistungsstand unterrichtet zu werden (§ 23 Abs. 5),
 4. in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
 5. in der Schule seine Meinung frei zu äußern (§ 37),
 6. eine Schülerzeitung herauszugeben (§ 38),
 7. sich beim Schulleiter zu beschweren, wenn er sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht (§ 50),
 8. sich zur Vermittlung in Angelegenheiten der Schüler an den Vertrauenslehrer zu wenden (§ 27 MWOS-BiE),
 9. vor der Kündigung des Schulvertrages oder vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden (§ 19 Abs. 2),
 10. einen Schülerschein zu erhalten.
- (2) Der Schüler hat die Pflicht, daran mitzuwirken, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann; er ist insbesondere verpflichtet,
 1. an dem Unterricht und an den Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 12),
 2. die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens erteilten Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und anderer dazu befugter Personen zu befolgen und die Ordnung in der Schule einzuhalten,
 3. alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der von ihm besuchten oder einer anderen Schule sowie die Rechte beteiligter Personen beeinträchtigt,
 4. die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln,
 5. sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege untersuchen zu lassen (§ 42 Abs. 5).

§ 37 Meinungsfreiheit des Schülers

- (1) Die Schule soll den Schüler zu selbständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Leben befähigen. Der Schüler soll lernen, seine Meinung frei, kritisch und in Achtung vor der Würde und der Überzeugung der Anderen zu äußern.
- (2) Der Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung frei zu äußern. Er kann seine Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.
- (3) Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, so wie er in dieser Ordnung festgelegt ist, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

§ 38 Schülerzeitungen

- (1) Die Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind periodische Druckschriften, die ausschließlich von Schülern einer oder mehrerer Bischöflicher Schulen für deren Schüler gestaltet oder herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Schüler nehmen auch in der Schülerzeitung ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahr; § 37 gilt entsprechend.
- (2) Die Schülerzeitung dient dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, kulturellen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Problemen. Sie ist nicht nur Mitteilungsblatt, sondern auch ein Diskussionsforum. Die Schülerzeitung soll sich um wahrheitsgetreuen Bericht und sachliche Kritik bemühen. Sie soll die Wertvorstellungen und Überzeugungen anderer achten und bereit sein, den eigenen Standpunkt kritisch zu überprüfen. Auf die jeweiligen Altersstufen der Schüler soll Rücksicht genommen werden.
- (3) Die Herausgabe und der Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt. Für alle Veröffentlichungen in der Schülerzeitung tragen Herausgeber und Redaktion die rechtliche Verantwortung.
- (4) Die Schüler sollen sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch einen Lehrer ihres Vertrauens beraten lassen, insbesondere wenn die Redaktion Zweifel hat, ob ein Beitrag die Grenzen der Pressefreiheit überschreitet oder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Bischöflichen Schulen beeinträchtigt. Führt die Beratung nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, so soll ein Vermittlungsausschuss angerufen werden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden der Elternpflegschaft, dem Schülersprecher und dem Schulleiter. Nach der Beratung im Vermittlungsausschuss entscheidet die Redaktion über die Veröffentlichung.
- (5) Verstößt eine Schülerzeitung nach Auffassung des Schulleiters schwerwiegend gegen gesetzliche Bestimmungen, berichtet er hierüber unverzüglich dem Bistum, das ihn über notwendige weitere Maßnahmen berät. Reicht eine pädagogische Einwirkung auf die Verantwortlichen nicht aus, so ist zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen nach dieser Rahmenschulordnung ausreichen oder ob stattdessen eine Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

- (6) Auf Flugblätter und andere Druckschriften, die außerhalb von Schülerzeitungen aus aktuellem Anlass von Schülern einer oder mehrerer Bischöflicher Schulen für deren Schüler herausgegeben werden, finden die vorstehenden Absätze entsprechende Anwendung.
- (7) Schülerzeitungen, Flugblätter und nicht schulfremde Druckschriften sind dem Schulleiter rechtzeitig vor der Verbreitung auf dem Schulgrundstück zur Kenntnis zu geben.
- (8) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülern anderer Schulen herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück mit Erlaubnis des Schulleiters vertrieben werden. Zeitungen und Flugblätter, die von örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen von Schülervertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben herausgegeben werden, bedürfen keiner Erlaubnis.
- (9) Der Schulleiter kann die Verbreitung von Schülerzeitungen im Sinne des Abs. 1 auf dem Schulgelände vorläufig untersagen, wenn ihre Verbreitung auf dem Schulgelände unter Berücksichtigung des kirchlichen Charakters der Schule unzumutbar wäre. Die vorläufige Untersagung ist zu begründen und innerhalb eines Tages dem Bistum mitzuteilen. Das Bistum hebt die Untersagung unverzüglich auf, wenn die Verbreitung auf dem Schulgelände zugelassen werden kann.
- (10) Schulschriften, die von der Schule herausgegeben werden, sind keine Schülerzeitungen, auch wenn sie von Schülern für Schüler gestaltet werden. Sie werden von der Schule verantwortet.

VIII. Eltern und Schule

§ 39 Zusammenarbeit

- (1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrern und Eltern. Die Eltern wirken nach Maßgabe der Ordnung über die Mitwirkung in den Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen (MWOS-BiE) an der Gestaltung des Schulwesens mit.

§ 40 Elternberatung

- (1) Die Schule unterrichtet die Eltern über die Entwicklung des Schülers und berät den Schüler und die Eltern.
- (2) Zur Beratung der Eltern sollen die Lehrer in Elternsprechstunden außerhalb des Unterrichts zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen ist es den Eltern zu ermöglichen, nach vorheriger Vereinbarung den Lehrer auch außerhalb der Sprechstunde aufzusuchen.
- (3) Zur Beratung der Eltern soll in jedem Schulhalbjahr ein Elternsprechtage durchgeführt werden. Dieser Sprechtag ist zeitlich so zu legen, dass allen Eltern die Möglichkeit zu einem eingehenden Gespräch mit den Lehrern des Schülers gegeben wird.
- (4) Die Eltern können am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilnehmen. Die Durchführung des Unterrichtsbesuches und der Termin der Besuchszeit sind mit den Lehrern der Klasse oder Jahrgangsstufe abzusprechen.

§ 41 Aufgaben der Eltern

- (1) Die Eltern unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie tragen dafür Sorge, dass der Schüler seine schulischen Pflichten erfüllt, insbesondere am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt und die Ordnung der Schule einhält. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Eltern statten den Schüler für den Schulbesuch ordnungsgemäß aus.
- (3) Die Eltern sollen sich über den Leistungsstand des Schülers informieren und die Möglichkeiten der Beratung durch die Schule wahrnehmen.
- (4) Die Eltern bestätigen den Erhalt von Mitteilungen der Schule auf Verlangen durch Unterschrift. Es genügt die Unterschrift eines Elternteils.

IX. Schulgesundheitswesen, Unfallverhütung

§ 42 Schulgesundheitswesen

- (1) Die Gesunderhaltung der Schüler, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.
- (2) Auf dem Schulgrundstück sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Ausnahmen können nur unter Beteiligung der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Bistum für Schüler der Sekundarstufe II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zugelassen werden. Im Einzelfall entscheidet der Schulleiter. Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.
- (3) Das Rauchen auf dem Schulgrundstück ist Schülern grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen für Schüler der Sekundarstufe II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, entscheidet der Schulleiter nach Beteiligung der Schulkonferenz. Das Einverständnis der Eltern des Schülers ist erforderlich.
- (4) Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Schüler sind, soweit es zur Schulgesundheitspflege erforderlich ist, verpflichtet, sich auf Weisung der oberen Schulaufsichtsbehörde schulärztlich untersuchen zu lassen (§ 29 Abs. 2 SchVG).

§ 43 Schularzt

- (1) Das Gesundheitsamt bestellt gem. § 29 Abs. 1 SchVG im Benehmen mit dem Bistum für jede Schule einen Schularzt.
- (2) Die Schule unterstützt den Schularzt bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 44 Übertragbare Krankheiten

- (1) Erkrankt ein Schüler an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach § 3 Bundesseuchengesetz (z. B. Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, übertragbare Hautkrankheiten) oder an ansteckender Borkenflechte, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken oder ist dessen verdächtig, so darf er gemäß § 45 Abs. 1 Bundesseuchengesetz die dem Unterricht dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil der behandelnden Ärzte oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch ihn nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt bei Kopflausbefall.
- (2) Schüler, in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit nach § 3 Abs. 1 Bundesseuchengesetz oder Diphtherie, Hepatitis infectiosa oder Scharlach aufgetreten sind, und Schüler, die Ausscheider gemäß § 3 Abs. 4 Bundesseuchengesetz sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Schule besuchen und am Unterricht teilnehmen.
- (3) Übertragbare Krankheiten im Sinne der Absätze 1 und 2 melden die Eltern unverzüglich der Schule.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers an Schulen tätige Personen, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen.
- (5) Tritt in einer Schule eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 Bundesseuchengesetz oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so hat der Leiter der Schule unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen, nach § 4 Bundesseuchengesetz das zuständige Gesundheitsamt und die Schulaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

§ 45 Ausschluss vom Schulbesuch

Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernste Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft das Bistum aufgrund eines Gutachtens des Schularztes. Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, den Schüler vom Besuch der Schule vorläufig auszuschließen (§ 29 Abs. 3 SchVG).

§ 46 Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung

- (1) Die Schule hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Im Zusammenwirken mit allen Beteiligten soll die Schule das Sicherheitsbewusstsein der Schüler wecken und fördern. Dies gilt im besonderen Maße für den Unterricht im Werken, Sport, den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern und für den Unterricht in berufsbezogener Praxis sowie das Verhalten in den Pausen und auf den Schulwegen.

- (2) Dem Schulleiter obliegt die Durchführung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich. Er hat dem Bistum Mängel an Schulanlagen oder Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes gefährden können, unverzüglich anzuzeigen und Lehrer und Schüler über die vom Unfallversicherungsträger allgemein oder für besondere Unterrichtsbereiche erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln zu unterrichten sowie auf ihre Einhaltung hinzuwirken. Er bestellt Sicherheitsbeauftragte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. b SGB VII.
- (3) Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort dem Schulleiter, einem Lehrer oder dem Hausmeister zu melden.
- (4) Kommt es zu einem Unfall, so ist dafür zu sorgen, dass sofort Erste Hilfe geleistet wird, der Verletzte vorläufig versorgt wird und äußere Gefahren von ihm abgewendet werden. Falls es erforderlich ist, wird unverzüglich ärztliche Hilfe angefordert und der Schulleiter informiert. Die Eltern sind umgehend zu benachrichtigen.
- (5) Alle Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

X. Hausrecht, Haftung, Rechtsbehelfe

§ 47 Hausrecht, Warenverkauf, Sammlungen

- (1) Im Rahmen seiner Verpflichtungen nach § 30 SchVG sorgt das Bistum dafür, dass die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule zur Verfügung stehen. Außerschulische Veranstaltungen in der Schule dürfen den Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen nicht beeinträchtigen; sie sind mit dem Schulleiter abzustimmen und dem Bistum zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Schulveranstaltungen bedürfen des Einverständnisses des Schulleiters. Der Schulleiter nimmt unbeschadet der Aufgaben des Bistums im Rahmen des § 20 Abs. 2 und 4 SchVG das Hausrecht wahr.
- (3) Jede Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, ist in der Schule unzulässig; über Ausnahmen entscheidet das Bistum. Anzeigen in Schülerzeitungen bleiben unberührt.
- (4) Der Vertrieb von Waren aller Art sowie wirtschaftliche Betätigung sind in der Schule unzulässig. Art und Umfang des Angebots sowie die Art des Vertriebes von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, werden unter Beteiligung der Schulkonferenz durch das Bistum festgelegt.
- (5) Sammelbestellungen sind nur zulässig, soweit sie für schulische Zwecke erforderlich sind.
- (6) Sammlungen in der Schule dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um Sammlungen zugunsten kirchlicher oder caritativer Zwecke, die durch das Bistum allgemein oder im Einzelfall zugelassen sind. Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist zu beachten.

- (7) Für Verbände nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SchMG darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben mit Zustimmung der Schulpflegschaft gesammelt werden. Die Eltern sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Spende freiwillig erfolgt und damit eine Mitgliedschaft nicht erworben wird. Die Anonymität des Spenders muss sichergestellt sein.
- (8) Meinungsumfragen und Erhebungen sind nur mit Genehmigung des Bistums zulässig. Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden sind dem Bistum anzuzeigen und erst nach dessen Genehmigung durchzuführen. Erhebungen des Bistums bedürfen keiner Genehmigung.

§ 48 Druckschriften, Plakate

- (1) Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schüler nicht verteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Bistum. Das Recht der am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen, sich im Rahmen ihrer Mitwirkungsaufgaben an Mitwirkungsorgane der Schule zu wenden, bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Informationsrecht des Bistums.
- (2) Druckschriften der Verbände nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SchMG dürfen mit vorheriger Zustimmung der Schulpflegschaft verteilt werden, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Über das Verfahren entscheidet der Schulleiter.
- (3) Plakate dürfen mit Zustimmung des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird. Die Befugnis der Mitwirkungsorgane, im Rahmen ihrer Aufgaben ein „Schwarzes Brett“ zu benutzen, bleibt unberührt.

§ 49 Haftung

- (1) Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Etwaige Haftungsansprüche sind über den Schulleiter beim Bistum geltend zu machen.
- (2) Schüler und Eltern haften als Gesamtschuldner für die durch diese Rahmenschulordnung und den Schulvertrag begründeten wirtschaftlichen Verpflichtungen. Die Haftung umfasst insbesondere die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des dem Schüler anvertrauten Schuleigentums.

§ 50 Rechtsbehelfe

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern oder Schülern und Lehrern müssen die Beteiligten zunächst versuchen, diese im Wege einer Aussprache beizulegen.
- (2) Jeder Schüler hat das Recht, sich beim Schulleiter zu beschweren, wenn er sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht.

- (3) Die Eltern können darüber hinaus Aufsichtsbeschwerde erheben. Diese soll schriftlich beim Schulleiter eingelegt werden. Soweit der Schulleiter ihr nicht abhilft, legt er sie mit seiner Stellungnahme dem Bistum zur Entscheidung vor.
- (4) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können die Eltern Widerspruch bei der Schule einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

XI. Schlussbestimmungen

§ 51 Zuständigkeit des Bischöflichen Generalvikariates; Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

- (1) Die Aufgaben und Rechte des Bistums werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung vom Bischöflichen Generalvikariat wahrgenommen.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat wird ermächtigt, unter Beachtung der Gleichwertigkeit zu den entsprechenden öffentlichen Schulen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die Regelungen über die in § 26 b Abs. 1 SchVG genannten Bereiche enthalten dürfen, zu erlassen.
- (3) Soweit das Bischöfliche Generalvikariat keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die durch den Kultusminister erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unmittelbar für die Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Allgemeine Schulordnung für Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen und tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Essen, den 11.05.2000



Bischof von Essen

Mitwirkungsordnung MWOS-BiE

Der Bischof von Essen erlässt kraft eigenen Rechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV und gemäß Art. 7 Abs. 4 GG folgende Mitwirkungsordnung für Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen (MWOS-BiE).

Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Ziel der Mitwirkung in der Schule ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern, den Grundkonsens im Sinne der Rahmenschulordnung des Bistums Essen bei der Lösung aller anstehenden Probleme zu erhalten, in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu schaffen und sachgerechte Entscheidungen zu finden. Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler sowie die sonstigen am Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit. Die Mitwirkung umfasst die Beratung und die Entscheidung sowie die dazu erforderliche Information.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eltern im Sinne der Mitwirkungsordnung sind auch diejenigen Personen und Stellen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Schülers ganz oder teilweise obliegt.
- (2) Lehrer im Sinne der Mitwirkungsordnung ist jeder, der hauptberuflich oder nebenberuflich selbständig Unterricht erteilt, unabhängig von seiner Wochenstundenzahl, jedoch nicht Lehramtsanwärter.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Mitwirkung in der Schule und beim Bistum Essen.
- (2) Disziplinarangelegenheiten und Leistungsbewertung sind nicht Gegenstand der Mitwirkung.
- (3) Für die Sonderschule können eigene Formen der Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern entwickelt werden, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten dieser Schulen Rechnung zu tragen. Diese Mitwirkungsformen sollen den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und des sonstigen Personals angemessen berücksichtigen. Dazu kann von den Bestimmungen der §§ 19, 21 und 23 bis 27 abgewichen werden. Darüber hinaus kann festgelegt werden, dass Bedienstete aus dem Bereich des nichtlehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind oder dass ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz eingeräumt wird. Diese Mitwirkungsformen werden von der Schulkonferenz beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bistums.

§ 4 Unterstützung der Mitwirkungsorgane

- (1) Den Mitwirkungsorganen wird der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt; sie halten ihre Sitzungen in der Regel im Schulgebäude ab. Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder Verdienstaussfall besteht nicht.
- (2) Zusammenkünfte der Schülerversammlung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülerversammlung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.
- (3) Kein Schüler darf wegen seiner Tätigkeit in einem Mitwirkungsorgan bevorzugt oder benachteiligt werden. Die Tätigkeit in einem Mitwirkungsorgan wird auf dem Zeugnis vermerkt, es sei denn, der Schüler widerspricht dem spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe.

§ 5 Jahrgangsstufen ohne Klassenverbände

- (1) Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe. Der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer tritt an die Stelle des Klassenlehrers.
- (2) Die Schüler einer Jahrgangsstufe wählen für je 25 Schüler einen Jahrgangsstufensprecher und dessen Stellvertreter. Die Eltern einer Jahrgangsstufe wählen für je 25 Schüler eines Jahrganges einen Elternsprecher und dessen Stellvertreter. Der jeweils zuerst gewählte Sprecher kann an den Sitzungen der Jahrgangsstufenkonferenz teilnehmen.

§ 6 Einberufung

- (1) Sitzungen finden außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Eltern daran teilnehmen können. Diese Regelungen gelten nicht für Sitzungen des Schülerrates und Schülerversammlungen.
- (2) Bei Bedarf, mindestens einmal im Schuljahr, beruft der Vorsitzende das Mitwirkungsorgan unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung über die Schulleitung ein. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. In diesem Fall hat die Sitzung alsbald stattzufinden, jedenfalls so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrags verfahren werden kann. Zwischen der Einberufung (Aushang bzw. Postausgang) und dem festgesetzten Termin sollen wenigstens sieben bzw. zehn Tage liegen. Dies Verfahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn und solange die Sitzungen regelmäßig zu feststehenden Terminen stattfinden.
- (3) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.
- (4) Der Schulleiter kann Sitzungen auch von sich aus einberufen, wenn er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält. Sind der Vorsitzende des Mitwirkungsorgans und der Stellvertreter aus dem Amt ausgeschieden, so beruft an ihrer Stelle der Schulleiter die Sitzung ein. Er kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall einem anderen Lehrer übertragen.

§ 7 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit

- (1) Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Sitzungen der Schulpflegschaft sind für die Eltern, Sitzungen des Schülerrats für die Schüler grundsätzlich öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann durch Beschluss, der der absoluten Stimmenmehrheit bedarf, hergestellt werden.
- (2) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, deren Entscheidung ihm selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. Wer hiernach von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet im Zweifel das Mitwirkungsorgan durch Beschluss.
- (3) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit, es sei denn, ihre Vertraulichkeit wurde beschlossen oder sie betreffen Gegenstände des Satzes 2.

§ 8 Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Mitwirkungsorgans kann mit Zustimmung des Schulleiters weitere Lehrer zu der Sitzung einladen. Er kann in Absprache mit dem Schulleiter Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten; dem Widerspruch eines Mitgliedes muss entsprochen werden, es sei denn, dass der Gast als Sachverständiger gehört werden soll.
- (2) Der Schulleiter und der ständige Vertreter, der Schulseelsorger sowie Vertreter des Bistums können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Das Mitwirkungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vorgesehenen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Versammlungen der Pflegschaften ist die Zahl der Stimmen maßgebend (§ 23 Abs. 4 S. 2). Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (2) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satz 2 gilt nicht für Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen.

§ 10 Einspruch, Beanstandung

- (1) Der Schulleiter beanstandet einen Beschluss innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme der Niederschrift schriftlich gegenüber dem Mitwirkungsorgan, wenn der Beschluss
- gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche, Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, eine Anordnung des Bistums, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt,
 - die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung unzumutbar einschränkt,
 - von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder
 - ihm sachfremde Erwägungen zugrunde liegen.

Die Beanstandung ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen. Der Beschluss darf vorläufig nicht ausgeführt werden.

- (2) Das Mitwirkungsorgan kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Begründung die Entscheidung des Bistums verlangen. Der Beschluss darf endgültig nicht ausgeführt werden, wenn die Entscheidung nicht fristgerecht verlangt wird oder das Bistum die Beanstandung für begründet erklärt.
- (3) Das Bistum kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch von sich aus die Ausführung vorläufig untersagen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Einsprüche von Mitgliedern sind schriftlich abzufassen und binnen zweier Monate an den Vorsitzenden zu richten. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Der Schulleiter entscheidet über den Einspruch; gegen die Entscheidung kann entsprechend Abs. 2 die Entscheidung des Bistums eingeholt werden.
- (5) Beschlüsse dürfen nicht ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen oder haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Ausführung nicht gegeben sind.

§ 11 Anfang und Ende der Mitgliedschaft; Wahlen

- (1) Die Wahlen vermitteln Mitgliedschaft und Amt für einen Zeitraum von zwei Schuljahren.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler sind deren Eltern wahlberechtigt und wählbar. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber dem Vorsitzenden oder einem Wahlberechtigten erklärt haben.
- (3) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer die Fähigkeit nicht besitzt, aus öffentlichen Wahlen Ämter herzuleiten.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Wahl in einem Wahlgang durchgeführt werden; die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind in der Reihenfolge der Stimmzahlen gewählt. Wer gewählt ist, erklärt sofort, ob er die Wahl annimmt; lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so findet sofort ein neuer Wahlgang statt, bei Wahlen nach Satz 2 zählt er bei der Bestimmung der Reihenfolge nicht mit.

- (5) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs. Sie endet ferner
- wenn die Wählbarkeit nachträglich wegfällt,
 - bei Ausschluss durch das Bistum infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten,
 - durch Niederlegung des Mandats,
 - bei Eltern, wenn aus anderen Gründen als dem Eintritt der Volljährigkeit des Schülers die Elterneigenschaft endet und
 - bei Lehrern, wenn sie nicht mehr in der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, bei Eltern und Schülern, wenn der Schüler die Klasse oder Jahrgangsstufe verlässt. Die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz endet in diesen Fällen jedoch nur, wenn der Lehrer oder der Schüler die Schule verlassen hat.
- (6) Die anstehenden Wahlen sollen innerhalb von drei Wochen nach dem Ende der Sommerferien, die Wahlen in der Schulpflegschaft innerhalb von fünf Wochen nach dem Ende der Sommerferien durchgeführt werden. Wahlen können unabhängig von der Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder durchgeführt werden, wenn die Wahl in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen ist und bei der Einberufung auf diese Bestimmung hingewiesen wird. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist geheim.
- (7) An die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds der Schulkonferenz treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Wahl. In den anderen Fällen wird für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt. Eltern- und Schülerververtretungen führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Antrag eines Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen schriftlich beim Schulleiter die Wahlprüfung beantragen. In der Antragsschrift sind die Gründe, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergeben soll, darzulegen.
- (2) Innerhalb einer Woche erklärt der Schulleiter die Wahl für ungültig und ordnet die Neuwahl an, oder leitet die Beschwerde an das Bistum. Gegen die Entscheidung des Schulleiters kann das Mitwirkungsorgan oder derjenige, dessen Wahl durch die Entscheidung für ungültig erklärt wurde, entsprechend § 10 Abs. 2 die Entscheidung des Bistums beantragen.
- (3) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben war oder bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis gewesen sein können. Die Wahl ist unverzüglich zu wiederholen. Diese Wahlversammlung beruft der Schulleiter ein.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Konferenzen, der Schulpflegschaft und des Schülerrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift wird unverzüglich dem Schulleiter zur Kenntnis gegeben; der Schulleiter bestätigt die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Das Original ist zu den Schulakten zu nehmen; das Bistum kann allgemein oder im Einzelfall die Überlassung einer Abschrift verlangen.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Konferenzen, die Schulpflegschaft und der Schülerrat können ihre Verfahren ergänzend in einer Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bistums.

Zweiter Teil – Mitwirkung in der Schule

I. Schulleitung

§ 15 Der Schulleiter

- (1) Der Schulleiter leitet die Schule in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Bistum entsprechend seinem dienstlichen Auftrag unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Gesetze. Seine Aufgaben sind in der Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an den katholischen Schulen des Bistums Essen (DOS-BiE) dargestellt.
- (2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus.
- (3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung der Schulkonferenz nach § 16 Abs. 4 nicht möglich ist.
- (4) Der Schulleiter hat ein Beanstandungsrecht bezüglich der Beschlüsse aller Mitwirkungsorgane; eine Beanstandung durch den Schulleiter hat aufschiebende Wirkung.

II. Schulkonferenz

§ 16 Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Ihre Aufgabe ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. Sie tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

- (2) Die Schulkonferenz berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie entscheidet über
- das Schulprogramm,
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
 - die Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
 - die Gestaltung der Beratung an der Schule,
 - die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Werktage,
 - die Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufs- und Sozialpraktika befasst sind,
 - die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpсихologischen Dienst und der Verkehrswacht,
 - den Erlass einer Hausordnung,
 - besondere Formen der Mitwirkung nach § 3 Abs. 3 und
 - Anträge anderer Mitwirkungsorgane.

Sie empfiehlt Grundsätze

- für die Ausgestaltung der Unterrichts- und der Erziehungsarbeit,
 - zur einheitlichen Handhabung von Leistungsbewertungs- und -beurteilungsmaßstäben und
 - zur Koordinierung von Hausarbeiten und Leistungsüberprüfungen.
- (3) Die Schulkonferenz kann Anregungen zum Anforderungsprofil der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters geben.
- (4) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem ständigen Vertreter. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten; die Schulkonferenz kann in ihrer nächsten Sitzung die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Entscheidung Rechte anderer entstanden sind.

§ 17 Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (1) Der Schulkonferenz gehören Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler an und zwar

	Lehrervertreter	Elternvertreter	Schüler-/ Studierendenvertreter
Hauptschule	6	4	2
Realschule	9	6	3
Gymnasium	12	6	6
Weiterbildungskolleg	6	0	6
Sonderschule	4	4	1 (nur beratend)

Der Schulleiter und der ständige Vertreter, der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher gehören der Schulkonferenz unter Anrechnung auf die Zahl der Gruppenvertreter von Amts wegen an. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen die übrigen Vertreter ihrer Gruppe und eine Anzahl von Ersatzmitgliedern, die der Zahl der Gruppenvertreter entspricht. Die Vertrauenslehrer können an der Sitzung der Schulkonferenz beratend teilnehmen.

- (2) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz.

III. Organe der Lehrer

§ 18 Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.
- (2) Die Lehrerkonferenz entscheidet
 - über allgemeine Regelungen zur Einräumung von Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
 - auf Antrag der Fachkonferenz über die Einführung von Lernmitteln an der Schule,
 - über die Ausleihe oder Übereignung von Lehrmitteln,
 - über weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.Sie empfiehlt
 - Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Aufstellung von Stundenplänen,
 - Grundsätze der Lehrerfortbildung,
 - Richtlinien für die Vertretung von Lehrern nach Maßgabe der DOS-BiE.
- (3) Der Lehrerkonferenz gehören alle Lehrer sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte an. Lehramtsanwärter können an den Sitzungen teilnehmen; sie sind stimmberechtigt, wenn sie selbständig Unterricht erteilen, andernfalls haben sie beratende Stimme.
- (4) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 19 Fachkonferenzen

- (1) Wenn mindestens zwei Lehrer in einem Fach unterrichten, besteht eine Fachkonferenz. Soweit keine Fachkonferenz besteht, werden ihre Aufgaben von der Lehrerkonferenz wahrgenommen.
- (2) Die Fachkonferenz berät über die Angelegenheiten ihres fachlichen Bereichs und entscheidet in ihrem Fach über
 - Grundsätze der fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit
 - Grundsätze zur Leistungsbewertung
 - die Beantragung der Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln.
- (3) Der Fachkonferenz gehören alle Lehrer an, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. § 18 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend. An den Sitzungen der Fachkonferenz können jeweils zwei Vertreter der Eltern und der Schüler beratend teilnehmen. Sie können eigene Anträge stellen.
- (4) Die Fachkonferenz wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 20 Lehrerrat

- (1) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach der Mitarbeitervertretungsordnung handelt, ist der betroffene Lehrer an die Mitarbeitervertretung zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden.
- (2) Die Lehrerkonferenz wählt den Lehrerrat. Ihm sollen mindestens drei und höchstens fünf hauptberuflich an der Schule tätige Lehrer angehören. Der Schulleiter und der ständige Vertreter haben kein Wahlrecht; die sozialpädagogischen Fachkräfte können bei der Wahl zum Lehrerrat wählen, aber nicht gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Lehrerrates und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Lehrerrates aus ihrer Mitte gewählt.

§ 21 Klassenkonferenz

- (1) Die Klassenkonferenz berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie den allgemeinen Leistungsstand der Schüler der Klasse. Die Leistungsbeurteilung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des einzelnen Lehrers; sie ist auf Wunsch des Betroffenen mit ihm zu erörtern.
- (2) Der Klassenkonferenz gehören alle Lehrer der Klasse an. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und sein Stellvertreter und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Klassenkonferenz beratend teilnehmen.
- (3) Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

IV. Organe der Eltern

§ 22 Schulpflegschaft

- (1) Aufgabe der Schulpflegschaft ist die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule und dem Bistum.
- (2) Die Schulpflegschaft berät und entscheidet die Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen. Sie kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere
 - zur Ausgestaltung des Schulprofils,
 - zu Planung und Gestaltung des Unterrichts,
 - zu Angelegenheiten der Schulseelsorge,
 - zur Schulorganisation und
 - zu Planung, Gestaltung und Finanzierung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen.

- (3) Die Schulpflegschaft hat gegenüber dem Schulleiter ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Konferenzen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule von grundlegender Bedeutung sind, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Schulpflegschaft gehören die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften an.
- (5) Die Schulpflegschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie wählt die Vertreter der Eltern für die Fachkonferenzen.
- (6) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 23 Klassenpflegschaft

- (1) Aufgabe der Klassenpflegschaft ist es, die Eltern einer Klasse über die schulischen Angelegenheiten zu informieren und den Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse, zu fördern. Sie verwirklicht in besonderer Weise die Zusammenarbeit der Eltern, der Schüler und der Lehrer.
- (2) Die Klassenpflegschaft berät Angelegenheiten, die die Klasse betreffen. Zu Beginn des Schuljahres sollen ihr die in Betracht kommenden Unterrichtsziele bekanntgegeben und begründet werden. Sie kann sich im Rahmen der Lehrplanrichtlinien an der Auswahl der Unterrichtsinhalte beteiligen. Sie kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere zu
 - Art und Umfang der Hausaufgaben,
 - Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
 - Angelegenheiten der Schulseelsorge,
 - Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
 - Einführung und Anschaffung von Lernmitteln.
- (3) Die Klassenpflegschaft entscheidet über
 - die Durchführung mehrtägiger Klassenfahrten,
 - Schüleraustausch der ganzen Klasse,
 - die Beschaffung von Lernmitteln außerhalb der Lernmittelfreiheit.
- (4) Der Klassenpflegschaft gehören die Eltern der Schüler der Klasse, der Klassenlehrer und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter an. Die Eltern haben für jedes von ihnen vertretene Kind eine gemeinsame Stimme. Der Klassenlehrer, der Klassensprecher und sein Stellvertreter haben nur beratende Stimme. Volljährige Schüler können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilnehmen.
- (5) Die Eltern wählen aus ihrer Mitte einen Elternsprecher und dessen Stellvertreter. Niemand kann an derselben Schule in mehr als einer Klasse gleichzeitig zum Elternsprecher oder Stellvertreter gewählt werden.

V. Organe der Schüler

§ 24 Mitwirkung in der Klasse

- (1) Die Schüler der Klassen wählen aus ihrer Mitte den Klassensprecher und dessen Stellvertreter. Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Klasse, führt ihre Beschlüsse aus und informiert sie in Angelegenheiten der Schülervertretung.
- (2) Die Schüler werden im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte beteiligt. Dazu gibt der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses beraten.
- (3) Den Schülern ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) zu gewähren. Der Klassensprecher bereitet diese Stunde vor und leitet sie.

§ 25 Schülerrat; Schülersprecher

- (1) Aufgabe des Schülerrats ist die Vertretung der Interessen der Schüler gegenüber der Schule und dem Bistum.
- (2) Der Schülerrat kann Angelegenheiten, die die Schüler betreffen, erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere
 - zur Ausgestaltung des Schulprofils,
 - zu Planung und Gestaltung des Unterrichts,
 - zu Angelegenheiten der Schulseelsorge,
 - zur Schulorganisation,
 - zu Planung und Gestaltung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen und
 - zur Förderung der sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schüler.
- (3) Der Schülerrat hat gegenüber dem Schulleiter ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Konferenzen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule von grundlegender Bedeutung sind, ist dem Schülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Dem Schülerrat gehören die Klassensprecher und die Sprecher der Jahrgangsstufen an.
- (5) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte den Schülersprecher und dessen Stellvertreter. Er wählt die Vertreter der Schüler für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Wählbar sind Schüler ab der Jahrgangsstufe 7.
- (6) Auf Verlangen eines Fünftels der Schüler wählen die Schüler den Schülersprecher und seine Stellvertreter aus der Mitte der Schüler.
- (7) Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrats und Sprecher der Schülervertretungen.

§ 26 Schülerversammlung

- (1) Die Schülerversammlung unterrichtet sich über wichtige Angelegenheiten der Schule und kann darüber beraten.
- (2) Der Schülerversammlung gehören alle Schüler der Schule an. Der Schulleiter und die Lehrer der Schule können an den Schülerversammlungen beratend teilnehmen.
- (3) Die Schülerversammlung wird vom Schülersprecher auf Beschluss des Schülerrats oder Verlangen eines Fünftels der Schüler einberufen. Im Halbjahr kann eine Schülerversammlung in Absprache mit dem Schulleiter während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Der Schülersprecher leitet die Schülerversammlung.

§ 27 Vertrauenslehrer

- (1) Der Schülerrat kann bis zu zwei Lehrer der Schule als Vertrauenslehrer wählen. Vertrauenslehrer haben die Aufgabe, die Schülervertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten und Konflikten zwischen Schülervertretung und Schule zu vermitteln. Die Vertrauenslehrer haben das Recht, an den Sitzungen des Schülerrates teilzunehmen. Die Übernahme des Amtes des Vertrauenslehrers ist freiwillig. Das Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrer ist vor der Wahl einzuholen.

Dritter Teil – Mitwirkung beim Bistum

§ 28 Mitwirkung beim Bistum

- (1) Schule und Bistum wirken bei der Entwicklung der Schule und des Bischöflichen Schulwesens zusammen.
- (2) In Angelegenheiten der Bischöflichen Schulen, die nicht von allgemeiner Bedeutung für das Bischöfliche Schulwesen sind, insbesondere
 - zur Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
 - zur räumlichen Unterbringung der Schule,
 - zu schulischen Baumaßnahmen,
 - zur Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 - zur Umstellung auf Ganztagschule und
 - zur Einbeziehung in Schulversuchekann die Schulkonferenz vom Bistum Auskunft verlangen oder dazu Stellung nehmen.

- (3) In Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für das Bischöfliche Schulwesen, namentlich der
- Eigenprägung des katholischen Schulwesens in freier Trägerschaft,
 - Änderungen der Mitwirkungsordnung und
 - Änderungen von Vorschriften über das Bischöfliche Schulwesen grundsätzlicher Art, sind die Konferenz der Leiter der Bischöflichen Schulen, die Mitarbeitervertretung, die Vorsitzenden der Schulpflegschaften und die Schülersprecher zu beteiligen.

Schlussvorschriften

§ 29 Bischöfliches Generalvikariat

Die Aufgaben und Rechte des Bistums werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung vom Bischöflichen Generalvikariat wahrgenommen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Ordnung über die Mitwirkung in den Bischöflichen Schulen des Bistums Essen vom 14. Mai 1981 und tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Essen, den 11.05.2000



Bischof von Essen

Anhang

Codex des kanonischen Rechtes

I. Katholische Erziehung

Can. 793 – § 1. Die Eltern und diejenigen, die ihre Stelle einnehmen, haben die Pflicht und das Recht, ihre Kinder zu erziehen; katholische Eltern haben auch die Pflicht und das Recht, die Mittel und Einrichtungen zu wählen, mit denen sie je nach den örtlichen Verhältnissen besser für die katholische Erziehung ihrer Kinder sorgen können.

§ 2. Die Eltern haben auch das Recht, jene von der weltlichen Gesellschaft zu leistenden Hilfen zu nutzen, die sie für die katholische Erziehung ihrer Kinder benötigen.

Can. 794 – § 1. In besonderer Weise kommt der Kirche Pflicht und Recht zur Erziehung zu; denn ihr ist es von Gott aufgetragen, den Menschen zu helfen, dass sie zur Fülle des christlichen Lebens zu gelangen vermögen.

§ 2. Pflicht der Seelsorger ist es, alles zu tun, damit alle Gläubigen eine katholische Erziehung erhalten.

Can. 795 – Wahre Erziehung muss die umfassende Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel und zugleich auf das Gemeinwohl der Gesellschaft anstreben; daher sind die Kinder und die Jugendlichen so zu bilden, dass sie ihre körperlichen, moralischen und geistigen Anlagen harmonisch zu entfalten vermögen, tieferes Verantwortungsbewusstsein und den rechten Gebrauch der Freiheit erwerben und befähigt werden, am sozialen Leben aktiv teilzunehmen.

II. Schulen

Can. 796 – § 1. Unter den Mitteln zum Ausbau der Erziehung sollen die Gläubigen die Schulen hochschätzen; sie leisten ja den Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe eine vorzügliche Hilfe.

§ 2. Mit den Lehrern der Schulen, denen sie ihre Kinder zur Erziehung anvertrauen, sollen die Eltern eng zusammenarbeiten; aber auch die Lehrer sollen bei der Ausführung ihrer Aufgabe eng mit den Eltern zusammenarbeiten; sie haben sie daher bereitwillig anzuhören, sollen Elternvereinigungen oder Elternversammlungen einrichten und hochschätzen.

Can. 797 – Die Eltern müssen in der Wahl der Schule wirklich frei sein; daher müssen die Gläubigen darum besorgt sein, dass die weltliche Gesellschaft den Eltern diese Freiheit zuerkennt und sie unter Wahrung der austeilenden Gerechtigkeit auch durch Zuweisung entsprechender Mittel schützt.

Can. 798 – Die Eltern sollen ihre Kinder jenen Schulen anvertrauen, in denen für die katholische Erziehung gesorgt wird; wenn sie das nicht können, sind sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass deren erforderliche katholische Erziehung außerhalb der Schule geschieht.

Can. 799 – Die Gläubigen haben sich zu bemühen, dass in der weltlichen Gesellschaft die Gesetze über die Bildung der Jugendlichen auch deren religiöse und sittliche Erziehung nach dem Gewissen der Eltern in den Schulen selbst vorsehen.

Can. 800 – § 1. Die Kirche hat das Recht, Schulen jedweden Wissenszweiges, jedweder Art und Stufe zu gründen und zu leiten.

§ 2. Die Gläubigen haben die katholischen Schulen zu fördern, indem sie nach Kräften zu ihrer Gründung und Erhaltung beitragen.

Can. 801 – Ordensinstitute, denen die Erziehungsaufgabe eigen ist, haben diese ihre Aufgabe getreu beizubehalten und sich um die katholische Erziehung auch durch ihre, mit Zustimmung des Diözesanbischofs gegründeten Schulen zu bemühen.

Can. 802 – § 1. Wenn es keine Schulen gibt, in denen eine Erziehung in christlichem Geist vermittelt wird, ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, dafür zu sorgen, dass solche gegründet werden.

§ 2. Wo es sich empfiehlt, soll der Diözesanbischof dafür sorgen, dass auch Berufsschulen und technische Schulen sowie andere von den besonderen Verhältnissen geforderte Schulen gegründet werden.

Can. 803 – § 1. Als katholische Schule versteht man jene Schule, welche die zuständige kirchliche Autorität oder eine kirchliche öffentliche juristische Person führt oder welche die kirchliche Autorität durch ein schriftliches Dokument als solche anerkennt.

§ 2. In der katholischen Schule müssen Unterricht und Erziehung von den Grundsätzen der katholischen Lehre geprägt sein; die Lehrer haben sich durch Rechtgläubigkeit und rechtschaffenen Lebenswandel auszuzeichnen.

§ 3. Keine Schule, selbst wenn sie tatsächlich katholisch ist, darf die Bezeichnung Katholische Schule führen, es sei denn mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität.

Can. 804 – § 1. Der kirchlichen Autorität unterstehen der katholische Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt oder in den verschiedenen sozialen Kommunikationsmitteln geleistet werden; Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, für dieses Tätigkeitsfeld allgemeine Normen zu erlassen, und Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen.

§ 2. Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.

Can. 805 – Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.

Can. 806 – § 1. Dem Diözesanbischof steht das Aufsichts- und das Visitationsrecht über die in seiner Diözese befindlichen katholischen Schulen zu; auch über die von Mitgliedern von Ordensinstituten gegründeten oder geleiteten Schulen; ihm steht es ferner zu, Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen; diese Vorschriften gelten auch für die von den genannten Institutsmitgliedern geleiteten Schulen, unbeschadet der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung ihrer Schulen.

§ 2. Die Leiter der katholischen Schulen haben unter der Aufsicht des Ortsordinarius dafür zu sorgen, dass die Ausbildung, die in ihnen, wenigstens auf gleicher Höhe wie in den anderen Schulen der Region, vermittelt wird, in wissenschaftlicher Hinsicht hervorragend ist.

Schulaufsicht über Ersatzschulen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 23.10.1989 (GABl. NW. S. 559)*

[*Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 27.5.1997 (GABl. NW. 1 S. 170)]

Zur Anwendung der §§ 37 bis 41 Schulgesetzordnung (SchOG-BASS 1–1) und der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO-BASS 10–02 Nr. 1) werden die folgenden Hinweise zur Ausübung der Schulaufsicht über Ersatzschulen gegeben.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 [Grundsätzliches]

Nach Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz (BASS 0–1) und Artikel 8 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung NW (BASS 0–2) steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Daher unterstehen auch die privaten Ersatzschulen der staatlichen Schulaufsicht (§ 41 Abs. 1 SchOG). Die staatliche Schulaufsicht über Ersatzschulen ist jedoch im Hinblick auf die verfassungsmäßige Errichtungsgarantie für die Privatschulen eingeschränkt. Durch Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz ist den privaten Ersatzschulen ein dem staatlichen Bestimmungsrecht entzogener Freiraum zur Erteilung einer eigenverantwortlich geprägten und gestalteten Unterrichts eingeräumt.

Dieser verfassungsrechtliche garantierte Freiraum ist allerdings begrenzt. Nach Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz besteht ein Anspruch auf Genehmigung einer Ersatzschule, wenn sie die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, d. h. sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht, eine Sonderung der Schüler und Schülerinnen nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist.

§ 9 Abs. 1 ESch-VO verdeutlicht diese vorgegebenen Grenzen der staatlichen Schulaufsicht.

Die staatliche Schulaufsicht ist daher im wesentlichen auf die Prüfung und Überwachung der Gleichwertigkeit der Ersatzschule mit entsprechenden öffentlichen Schulen (§ 37 Abs. 3 a und b SchOG) bezogen. Sie kann gegenüber dem Träger der privaten Ersatzschule grundsätzlich nur einschreiten, soweit durch Abweichungen von staatlichen Regelungen und Gleichwertigkeit der Schule mit entsprechenden öffentlichen Schulen in Frage gestellt wird. Gleichartigkeit mit der öffentlichen Schule kann nicht gefördert werden.

1.2 Anwendung der Regelung für öffentliche Schulen

Staatliche schulische Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse), die in der Regel die Ersatzschulen nicht gesondert berücksichtigen, sind für die Ersatzschulen grundsätzlich insoweit verbindlich, als deren Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen davon abhängt. Ob und inwieweit Ersatzschulen hier berechtigt sind, eigene Formen zu entwickeln, kann nur anhand des Einzelfalls nach schulfachlichen Gesichtspunkten entschieden werden.

Will die Ersatzschule für die öffentliche Schule geltende wesentliche Regelungen nicht anwenden, muss sie – soweit es nicht um geringfügige Abweichungen von den für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen handelt – in der Regel eigene gleichwertige Konzeptionen entwickeln. Dieses Prinzip findet z. B. Ausdruck in § 2 Abs. 6 Schulmitwirkungsgesetz (BASS 1–3) und in § 1 Abs. 3 Allgemeine Schulordnung (BASS 12–01 Nr. 2). Es gilt insbesondere für die Lehrpläne. Auch soweit Ersatzschulen nicht durch die staatlichen Regelungen gebunden sind, wird ihnen deren Anwendung empfohlen.

1.3 Zeugnis- und Berechtigungswesen

Weiter reicht die staatliche Schulaufsicht hinsichtlich der Erteilung staatlicher Berechtigungen (vgl. § 9 Abs. 1 ESch-VO). In Angelegenheiten der Notengebung, Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen, der Versetzung und der Abnahme von Prüfungen ist die Schulaufsicht wie über öffentliche Schulen wahrzunehmen. Es gelten die staatlichen Regelungen (§ 5 ESch-VO)

Dies gilt auch für die Gestaltung des Kurssystems der gymnasialen Oberstufe, soweit dort die Ergebnisse der Kursleistungen vorangehender Schulhalbjahre als Berechnungsanteile in die Gesamtbewertung eingehen.

1.4 Geltung allgemeiner Vorschriften

Die Gestaltungsfreiheit der Ersatzschulen findet ferner dort ihre Grenze, wo es um die Einhaltung von für sie oder für jedermann geltenden Rechtsnormen geht (vgl. § 9 Abs. 1 ESch-VO).

Hierzu gehören z. B. Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zum Gesundheitsschutz.

1.5 Ersatzschulfinanzierung

Von der Schulaufsicht in dem genannten Rahmen zu unterscheiden ist die Prüfung und Festsetzung der Zuschüsse des Landes. Die staatliche Bezuschussung (vgl. § 10 Abs. 1 ESch-VO) richtet sich nach den Bestimmungen des Ersatzschulfinanzgesetzes und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (EFG/VzEFG – BASS 1–6/1–6.1). Bewilligungsbehörde ist die Schulaufsichtsbehörde.

2. Ausübung der Schulaufsicht

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Schulaufsicht wird von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durchgeführt, z. B. durch Einblicknahme in Führung und Einrichtung der Schule, insbesondere in die Unterrichtsarbeit, Anforderungen von Auskünften und Nachweisen (vgl. § 9 Abs. 3 ESch-VO). Ob die Schulaufsicht nach Genehmigung einer Schule regelmäßige Überprüfungen vornimmt, sich auf Stichproben beschränkt oder nur aus konkretem Anlass (z. B. Widersprüche, Beschwerden) tätig wird, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (Art der Schule, Qualifikation von Schulträger, Schulleitung, Lehrpersonal usw.).

Aufgrund der Errichtungs- und Bestandsgarantie des Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz stehen die Ersatzschule und deren Träger der staatlichen Schulaufsicht als Träger eigener verfassungsmäßiger Rechte und als natürliche oder juristische Person des privaten Rechts gegenüber. Dies ist nicht nur hinsichtlich des Umfanges der Schulaufsicht (vgl. Nr. 1), sondern auch in der Form und im Auftreten gegenüber der Ersatzschule zu beachten.

2.2 Adressat der Schulaufsicht

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ESch-VO ist Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen der Schulträger. Davon abweichend können schulaufsichtliche Maßnahmen an die Schule gerichtet werden, soweit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Satz 3 ESch-VO vorliegen (Zeugnis- und Berechtigungswesen im Sinne von Nr. 1.3; dringender Fall).

Ansprechpartner der Schulaufsicht in der Schule ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin oder eine andere vom Schulträger bestimmte Person. Der Schriftverkehr über Prüfungsthemen ist ausschließlich mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zu führen.

Unterrichtsbesuche und sonstige Besuche der Schule sind dem Schulträger rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zeitlich abzusprechen, soweit nicht der Zweck des Besuches dadurch in Frage gestellt wird. Runderlasse, Richtlinien und Lehrpläne sowie Informationsschriften, Materialien und ähnliche Druckschriften werden unmittelbar den Schulen zugeleitet.

2.3 Erteilung der Unterrichtsgenehmigung

Über die Unterrichtsgenehmigung für Lehrer und Lehrerinnen gemäß § 41 Abs. 2 SchOG ist grundsätzlich anhand der schriftlichen Unterlagen zu entscheiden.

Die fachliche Eignung ist nachgewiesen, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 b Satz 1 SchOG erfüllt sind. Für den Nachweis der Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nach § 37 Abs. 3 b Satz 2 SchOG gilt § 7 ESch-VO. Bei Aushilfskräften ist im Einzelfall zu entscheiden, ob es eines oder mehrerer Unterrichtsbesuche bedarf.

Die persönliche Eignung prüft in erster Linie der Ersatzschulträger entsprechend seiner Personalhoheit und seinen besonderen Anforderungen. Die Schulaufsicht hat nur dann Veranlassung, die persönliche Eignung zu verneinen, wenn schwerwiegende Tatsachen bekannt wurden, aufgrund deren die Lehrkraft für eine erzieherische Tätigkeit an der Ersatzschule nicht in Betracht kommt (§ 6 Abs. 4 ESch-VO). Dies kann insbesondere bei Tatsachen i. S. des § 41 Abs. 4 SchOG der Fall sein. Von sich aus zieht die Schulaufsicht insoweit nur ein Führungszeugnis (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 ESch-VO) und eine eventuell bestehende Personalakte aus einer früheren Verwendung der Lehrkraft im öffentlichen Dienst heran. Die gesundheitliche Eignung wird durch ein Gesundheitszeugnis (§ 1 Abs. 5 ESch-VO) nachgewiesen.

2.4 Schulleitung

Auch Schulleiter, Schulleiterinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung (§ 41 Abs. 2 SchOG). Sie müssen die Befähigung zum Lehramt der entsprechenden Schulform besitzen (§ 20 Abs. 6 SchVG) oder über eine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildung i. S. des § 37 Abs. 3 b SchOG verfügen; sie müssen befähigt sein, die besonderen Aufgaben der Schulleitung zu erfüllen.

Auch diese Genehmigung wird in der Regel anhand der schriftlichen Unterlagen erteilt, z. B. gestützt auf einen Bericht über einen früheren Unterrichtsbesuch, die Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde oder einen Leistungsbericht des Schulträgers. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Eignung, so können die erforderlichen Feststellungen auch durch andere geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Die Schulaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, die Genehmigung zu verweigern, weil ein anderer Bewerber oder eine andere Bewerberin geeigneter erscheint. Aufgrund der Personalhoheit des privaten Schulträgers steht der Schulaufsichtsbehörde ein Auswahlermessen nicht zu.

Soll ein Schulleiter oder eine Schulleiterin auf einer entsprechenden Planstelle geführt und diese Stelle refinanziert werden oder soll eine entsprechende Bezeichnung (§ 6 Abs. 3 ESch-VO) geführt werden, so müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

2.5 Kirchliche Ersatzschulen

Bei der Ausübung der Schulaufsicht über kirchliche Ersatzschulen ist neben den auch hier geltenden schulrechtlichen Regelungen die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen nach Artikel 140 Grundgesetz i. V. mit Artikel 137 Weimarer Verfassung zu berücksichtigen. Die Kirchen verfügen als Körperschaften des öffentlichen Rechts über eine eigene Schulverwaltung und bieten damit in besonderer Weise die Gewähr dafür, dass die an die Gleichwertigkeit von Ersatzschulen zu stellenden Anforderungen erfüllt werden.

Zum Bereich der Kirchen gehören insoweit auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wenn deren Schulen der Aufsicht der Bistümer oder der Landeskirchen unterstehen.

Der Schriftverkehr mit den kirchlichen Schulen ist über den Schulträger zu führen, es sei denn, er betrifft die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Ersatzschule im Sinne von Nr. 1.3 oder es liegt ein dringender Fall (§ 9 Abs. 3 Satz 3 ESch-VO). Der Schriftverkehr über Prüfungsthemen ist ausschließlich mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zu führen. Druckschriften (vgl. Nr. 2.2) werden unmittelbar den Schulen zugeleitet; die Bistümer und die Landeskirchen sowie die kirchlichen Büros in Düsseldorf erhalten jeweils ein Exemplar zur Kenntnis.

Soweit es für Entscheidungen nach Nr. 2.4 auf die Feststellung einer Bewährung oder besonderen Eignung ankommt, reicht dazu ein Leistungsbericht des kirchlichen Schulträgers aus, wenn dieser sich auf die Unterrichtstätigkeit bezieht und bei Funktionsstellen Aussagen über die Eignung enthält.

